

S. d. 89.

Ueber
die Natur
der
Strafrechtswissenschaft

von

D. Carl August Tittmann,
Kurfürstl. Sächsischen Ober-Consistorial-Rathe
in Dresden.

Leipzig,
bei Karl Tauchnitz

1802.

Über
die Natur
des
Stoffwechsels

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Leipzig
bei Carl Neumann
1892

Vorrede.

Mit der gegenwärtigen Abhandlung mache ich den Anfang die Beiträge zur Strafrechtswissenschaft und deutschen Strafgesetzkunde zu liefern, die ich in meinen *Grundlinien der Strafrechtswissenschaft* S. 9. erwähnt habe, und die ich, mehrerer Ursachen wegen, dem Publico einzeln gedruckt vorlegen muß. Die Fortsetzung davon wird von Zeit zu Zeit geschehen, wo ich die zu bearbeitenden Materien nach der Ordnung des Systems wählen werde, damit sie am Ende zusammen eine Art Commentar über das Ganze abgeben können.

In den nachfolgenden Bogen findet man nur eine Untersuchung über das Gebiet der Strafrechtswissenschaft und die Grenzen desselben in Beziehung auf andere anliegende Rechtswissenschaften. Auf eine Entwicklung und Darstellung der Regeln, nach denen dieß Gebiet bebaut werden müsse, habe ich mich hierbei nicht eingelassen, da ich davon bereits in meinem Versuche über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts gesprochen habe und einen Zusatz dazu in einer andern Abhandlung, die mit dieser zugleich ausgegeben werden wird: Ueber die Grenzen des Philosophirens in einem Systeme der Strafrechtswissenschaft und

Strafgesetzkunde gegen Hn.
Profeffor *Feuerbach* in Jena,
befonders liefere.

Ich hoffe, dafs man mit mir die
Nothwendigkeit anerkennen wird,
der Unterfuchung der Frage: was
die Strafrechtswiffenschaft für ein
Gebiet habe und wie grofs daffelbe
sey, eine eigne Abhandlung zu wid-
men. Ob und wie es mir gelungen
sey, diese Frage zu beantworten,
davon mögen Kenner urtheilen,
deren Belehrungen ich stets gern
annehme.

Der litterarifchen Genauigkeit
wegen bemerke ich noch hier, dafs
Hr. *Stübel* in feinem System des
peinlichen Rechts Th. I. §. 9.
und Hr. *Afchenbrenner*, in feinen
Abhandlungen: über den Begriff

der Polizei und über den Unterschied zwischen Polizei- und Zuchtstrafen, in den *Staatswissenschaftl. und jurist. Nachrichten*. Jahrg. 1799. Nr. 124. 125 u. 126, und auch in seiner Gehalt-reichen Begründung und Geist des peinlichen Rechts, Bamberg 1800 ebenfalls Winke über das Gebiet und die Grenzen der Strafrechtswissenschaft gegeben haben, sie sind aber hier nicht besonders erwähnt worden, weil alles, was ich gegen die zeit-herigen Begriffe von dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft gesagt habe, und nicht bloß einzelne Sätze, mit der Theorie jener Gelehrten im Widerspruche steht. Leipzig am 29. Octob. 1801.

Carl August Tittmann.

Ueber
die Natur
der
Strafrechtswissenschaft.

Soll von einem Inbegriffe mehrerer Erkenntnisse als Wissenschaft die Rede seyn können; so ist es nicht genug, wenn dieser Inbegriff in einer gewissen Ordnung dargestellt worden ist. Auch die Erkenntnisse selbst müssen gleichartig seyn, so, daß die Verbindung derselben zu einer Einheit, aus einem und demselben Grunde möglich ist. Jede Wissenschaft muß demnach ihren bestimmten Gegenstand haben, über welchen sie die Summe aller

Erkenntnisse fassen soll, jede muß ihr eigenes Gebiet und Grenzen besitzen, und es darf eben so wenig irgend ein Stück dieses Gebietes unbebaut liegen bleiben, so wenig es erlaubt ist, die Grenzen desselben auch nur um einen Schritt anders zu rücken, als diese von der Natur und dem Wesen der Wissenschaft vorgezeichnet worden sind. Ein Inbegriff mehrerer Erkenntnisse, dem es an irgend einer dieser Eigenschaften mangelt, ist schlechterdings nicht Wissenschaft, sondern nur das Aggregat einer Wissenschaft, ein zu keiner Einheit verbundenes Ganzes.

Schon an einem andern Orte *) habe ich gezeigt, daß dies letztere mit der

*) In meinem Versuche über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. Leipzig, 1798. §. 5. 6. und 7.

sogenannten *peinlichen* - oder *Criminalrechts-*
wissenschaft der Fall sey, dafs sie in dem
 Zustande, in welchem sie sich zur Zeit
 noch befindet, durchaus nicht als Wil-
 senschaft betrachtet werden könne, son-
 dern nur das Aggregat einer Wissenschaft
 und, wenn man aufrichtig reden will,
 ein Chaos von (zum Theil willkührlich)
 zusammengetragenen Grundsätzen sey.
 Denn wenn auch nicht gelegnet werden
 kann, dafs durch das Bemühen der Rechts-
 gelehrten die in der *peinlichen* Rechts-
 wissenschaft enthaltenen Grundsätze eine
 systematische Stellung gewonnen
 haben; so hat man doch dadurch noch
 immer keinen bestimmten Gegenstand
 für diese Wissenschaft, weil die in ihr
 begriffenen Erkenntnisse zum Theil ganz
 ungleichartig sind. Die sogenannte
peinliche Rechtswissenschaft erstreckt sich
 nämlich nicht blofs auf die Grundsätze
 über Verbrechen und ihre Bestrafung,

— man nehme das Wort Verbrechen in einer Bedeutung, in welcher man wolle, — auch über Handlungen, die nicht Verbrechen sind, über Polizeivergehen und ihre Bestrafung, z. B. über Vor- und Aufkauf, über Wucher, Glücksspiel, Hurerei, Sodomie, Blutschande u. s. w. verbreitet sie sich. Verbrechen und Polizeivergehen sind aber so ungleichartige Handlungen, beruhen (wie weiter unten gezeigt werden soll,) auf so ganz verschiedenen Gründen, daß sie unmöglich zu einer Einheit verbunden werden können, was doch der Begriff einer Wissenschaft erfordert.

Man wird die Wahrheit dieser Behauptung leicht einsehen, wenn man nur die Handlungen mit einiger Aufmerksamkeit betrachten will, die in der sogenannten peinlichen Rechtswissenschaft den Gegenstand abgeben.

Denn worinne besteht das Gemein-
schaftliche dieses Gegenstandes? Soll
es etwa in einer Rechtsverletzung
bestehen? Welches Recht wird denn bei
der Hurerei, Sodomie, Blutschande u. f.
w. verletzt? — Nur dem Sittengesetze
laufen diese Handlungen zuwider, nicht
aber dem Rechtsgesetze. Der Staat kann
sie nicht als rechtswidrige Handlun-
gen verpönen, er darf sie nur als un-
moralische Handlungen auszurotten
suchen, und nicht sowohl durch Strafen,
welche mehr nur gegen Unrecht ge-
braucht werden dürfen, als vielmehr
durch Sorgfalt für Bürgererziehung, durch
Hinwegräumung der Hindernisse, die der
Schließung der Ehen im Wege stehen
u. f. w.

Aber gesetzt auch, es wäre dies
bei einigen Handlungen dieser Art der
Fall, gesetzt, es geschähen die Rechts-
verletzungen wenigstens mittelbar, wie

z. B. beim Vor- und Aufkaufe, beim Wucher u. f. w. wobei das Recht der Staatsbürger, auf einen leichtern Erwerb der nothwendigsten Bedürfnisse Anspruch zu machen, beeinträchtigt wird. Kann denn der Gegenstand der peinlichen Rechtswissenschaft auch wirklich in dem Begriffe einer Rechtsverletzung gefunden werden? Warum nahm man dann nicht alle und jede Arten unerlaubter Handlungen in die peinliche Rechtswissenschaft auf? warum überging man z. B. die Anmaassung einer Servitut auf dem Grundstücke eines andern, die Aufführung eines Gebäudes, wodurch dem Gebäude eines andern das Licht benommen wird, das Verläugnen der Vaterschaft gegen die Anforderung des gezeugten Kindes, und dergl. m. in derselben? Eine Rechtsverletzung ist doch offenbar in solchen Handlungen enthalten. Denn was ist Rechtsverletzung anders, als eine solche

Handlung, durch welche jemand ohne rechtmäßigen Grund einen andern in der Ausübung seiner Gerechtfame stört, oder ihm die Verbindlichkeiten zu erfüllen versagt, die jener von ihm mit Recht fordern kann. Der freie Gebrauch des Eigenthumsrechtes wird durch die zuerst angegebenen Handlungen eben so gut geschmälert, als durch einen Diebstahl, wo das Gestohlene wieder ersetzt wird. In beiden der angegebenen Fälle geschieht mithin eine Rechtsverletzung, und beide, der Urheber des Diebstahls sowohl, als jener Handlungen, giebt durch sein Verfahren zu erkennen, daß er sich das Rechtsgesetz zur Norm für seine Handlungsweise nicht gemacht habe. Solche und ähnliche Handlungen würden also nothwendig in die peinliche Rechtswissenschaft mit aufgenommen werden müssen. Allein dies ist noch nirgends geschehen, und warum? Daß einer solchen Hand-

lung keine (öffentliche) Strafe angedroht ist, kann doch wohl die Ursache dazu nicht seyn, denn dadurch wird der Begriff einer Rechtsverletzung (als Gegenstand der peinlichen Rechtswissenschaft,) nicht aufgehoben. Die Rechtsverletzung bleibt immer Rechtsverletzung, wenn gleich in Ermangelung einer Androhung keine Strafe für sie erfolgt, so gut, wie ein Buch immer eine Rede an das Publikum bleibt, wenn gleich das Publikum der Rede keine Ohren leiht, wenn gleich die Rede nicht gelesen wird.

Es muß aber die Uebergehung solcher Rechtsverletzungen in der peinlichen Rechtswissenschaft nothwendig auf die Vermuthung führen, daß entweder der Gegenstand dieser Wissenschaft in dem Begriffe einer Rechtsverletzung nicht gefunden werden könne, oder daß man bei Bearbeitung derselben sehr inconfe-

quent verfahren sey. Lieber wird (und muß) man das erste zugeben, und zur Ablehnung des zweiten behaupten, daß nur solche Rechtsverletzungen in das Gebiet der peinlichen Rechtswissenschaft gehörten, deren Folge nicht bloß in Nichtigkeit, oder Verbindlichkeit zum Schadenerfatze, (wie dieß bei den angeführten Beispielen der Fall sey,) sondern auch in (öffentlicher) Strafe bestehe. Einen gültigen Grund für diese Behauptung wird man schwerlich anzugeben im Stande seyn. Denn worinne wollte man ihn setzen? Darin, daß man in der schon bestehenden peinlichen Rechtswissenschaft besonders auch die Grundätze über die Bestrafung solcher Handlungen mit aufgestellt findet, kann er nicht liegen; denn dieß ist ja eben die Frage, ob in derselben nur von solchen Handlungen die Rede seyn könne, welche mit einer Strafe geahndet

werden. Allein (auch ohne Grund) zu gegeben, daß Rechtsverletzungen, welche Strafe zur Folge haben, den Gegenstand der peinlichen Rechtswissenschaft ausmachen könnten; so wird doch immer jene Inconsequenz nicht gehoben. Denn warum, fragt man nun weiter, warum schweigt denn die peinliche Rechtswissenschaft von Handlungen, wie z. B. die ist, wenn sich jemand, der die Jahre der Wechselfähigkeit noch nicht erreicht hat, für wechselfähig ausgiebt? warum erwähnt sie Verletzungen der Lehnstreue, und mehrere andere Handlungen gleicher Art nicht? Sie enthalten insgesammt Rechtsverletzungen, und ziehen auch öffentliche (nicht durch privat-Verabredungen, sondern durch Staatsgesetze und vorher angedrohte) Strafen nach sich. Die Grundsätze über diese und ähnliche Handlungen müßten mithin ebenfalls in der peinlichen Rechtswissenschaft mit auf-

genommen werden, oder man würde, wenn man dieß läugnen wollte, zuzugeben genöthigt seyn, daß die öffentlichen Strafen, welche den Unternehmungen gewisser Handlungen folgen, den Gegenstand dieser Wissenschaft nicht begründen könnten. Welches von beiden das richtige sey, braucht hier nicht gezeigt zu werden, genug, daß unsre Behauptung dadurch erwiesen ist, daß die sogenannte peinliche Rechtswissenschaft einen bestimmten Gegenstand, ein eignes Gebiet nicht habe, und daß ihr mithin eins der ersten Erfordernisse einer Wissenschaft gänzlich fehle.

Aber wonach soll denn nun eigentlich der Gegenstand der peinlichen Rechtswissenschaft bestimmt werden, wenn dieß weder nach dem Begriffe einer Rechtsverletzung an sich, noch nach den öffentlichen Strafen, die sie nach sich ziehen, geschehen kann? Dieß ist die Frage,

B



welche sich uns hier, nach der vorhergegangenen Betrachtung der Beschaffenheit der sogenannten peinlichen Rechtswissenschaft, aufdrängt. Wir bahnen uns den Weg zur Auflösung dieser Frage, durch eine kurze Untersuchung der Entstehung dieser Wissenschaft.

Ihrem Ursprunge nach, besteht die peinliche Rechtswissenschaft in nichts anderm, als in dem systematischen Inbegriffe der in den Gesetzen über *peinliche Fälle* und deren Bestrafung enthaltenen Grundsätze. Denn von der Gewohnheit, die zu Hals und Hand gehenden Strafen als die größten und schwersten, mit dem Namen der *peinlichen* zu belegen, schrieb sich nicht allein die Benennung der Rechtsverletzungen selbst, als *peinliche Fälle*, und der Gerichte, in welchen sie mit Beobachtung mehrerer und bestimmterer Förmlichkeiten untersucht wurden, als

peinliche Gerichte, sondern auch die der *peinlichen Gerichtsordnung* und der *peinlichen Rechtswissenschaft* her *). Nimmt man nun die *peinliche Rechtswissenschaft* in dieser, ihrer Entstehung gemäßen Bedeutung, so könnte der Gegenstand derselben allerdings bestimmt seyn, sobald man sich nur fest an die *peinlichen Fälle* hielte. Allein man wird auf den ersten Blick gewahr werden, daß dieser Gegenstand als Grundlage für eine Wissenschaft viel zu beschränkt, daß er in dem Begriffe der *peinlichen Fälle* noch nicht erschöpft sey, weil auch auf andere Handlungen, die nicht zu den *peinlichen Fällen* gezählt werden können, dieselben Grundsätze anwendbar sind, mithin der Inbegriff der hierbei vorhandenen wenigen Erkenntnisse, den Namen einer

*) Vergl. meinen Versuch über die Behandl. des *peinl. Rechts*. §. 6.

Wissenschaft nicht verdienen könne. Aber diese Umstände auch abgerechnet, ist es schon um deswillen nicht möglich die peinlichen Fälle als Gegenstand einer Wissenschaft anzunehmen, weil sie sich ihren Begriff von den peinlichen Strafen erborgen, mithin auch eben der Veränderung unterworfen sind, welcher man diese in so fern ausgesetzt sieht, in wie fern sie nicht stets bei einer bestimmten Art von unerlaubten Handlungen eintreten. Die Geschichte bestätigt diese Behauptung vollkommen. Denn je gelindere Grundsätze über die Ausübung des Rechtes zu strafen aufgestellt wurden, desto gelinder wurden auch die unerlaubten Handlungen selbst bestraft, und desto mehr verloren die Begriffe der peinlichen Fälle von ihren ursprünglichen Eigenthümlichkeiten. Unter der Benennung *peinliche Fälle*, konnten nun nicht mehr alle diejenigen Handlungen verstanden

werden, welche ehemals diesen Namen führten, und es hätte nun auch die peinliche Rechtswissenschaft auf weniger Grundsätze beschränkt werden sollen. Allein es geschah gerade das Gegenteil von diesem. Das Gefühl des Bedürfnisses, die Summe der Grundsätze, die in den Gesetzen über die Ausübung der Strafgewalt enthalten ist, zu einer Wissenschaft zu erheben, wobei ein so beschränkter Gegenstand, wie der ist, den die peinlichen Fälle geben, unmöglich hinreichend seyn konnte, und überhaupt das thätige Bestreben der Rechtsgelehrten nach möglicher Vollständigkeit, veranlafte die Aufnahme der Grundsätze über viele unerlaubte Handlungen, die nicht einmal ursprünglich, bei noch bestehendem weiteren Begriffe, zu den peinlichen Fällen gezählt worden waren. Mit Unrecht also behielt man für das Ganze den Namen peinliche Rechts-

wissenschaft bei, und setzte mit eben so großem Unrechte dieser Benennung eine zweite, noch überdem barbarisch lateinische *), die der Criminalrechtswissenschaft (jurisscientia criminalis) an die Seite.

Die Folge von allen diesen ist schon gefunden. Der Inbegriff der Grundsätze über die Ausübung des Rechtes zu strafen nämlich, darf den Namen peinliche, oder Criminalrechtswissenschaft durchaus nicht führen, denn der geschichtliche Grund zur Annahme dieser Benennung, und folglich auch diese Benennung selbst, steht mit dem Inhalte dieser Wissenschaft im offenbaren Widerspruche. Es muß aber ein so widersprechender Name um so mehr verbannt

*) M. f. Bibliothek kleiner juristischer Schriften. Herausgegeben von *Hübner* und *Tittmann*. I. B. II. H. S. 267.

werden, da es nicht allein an und für sich ungeschicklich ist ihn zu gebrauchen, (weil man in einer Wissenschaft ebenfalls auch wissenschaftlich, d. h. bestimmt, und dem Gehalte einer jeden Sache angemessen reden muß,) sondern auch für die Wissenschaft selbst von den nachtheiligsten Folgen ist, wie dieß die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des sogenannten peinlichen Rechts durch mehrere Beispiele lehrt *).

*) Einige von diesen Beispielen sind in meinem Versuche über die Behandlung des peinl. Rechts. S. 10. u. f. angegeben worden.

Der Recensent dieses Versuches, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Th. I. St. 3. S. 186. und Hr. *Feuerbach* in seinem Lehrbuche des peinlichen Rechts, S. 1. und 2. geben mir in der Hauptsache ganz recht, sagen aber, daß es nicht nöthig sey, eine Vertauschung der recipirten Benennung Criminalrecht oder peinliches

Ein Gebäude, welches ohne einen
(nach der Idee eines gewissen Ganzen)

Recht mit einem andern Namen vorzunehmen, genug, wenn man nur wisse, was man sich alles unter diesen Namen denke. — Ob man dieß wisse, davon giebt diese Abhandlung Rechenschaft. Aber auch abgesehen hiervon, muß ich doch diese Behauptung sehr sonderbar finden. Aus ihr würde folgen, daß man keine Verbesserung vornehmen dürfe, die nicht die höchste Noth erfordere. Auch kann dieß jener Gelehrten wahre Meinung nicht seyn, wie könnten sie sonst in ihren Schriften selbst Verbesserungen machen und auf ihre Anerkennung dringen, obgleich keine Noth vorhanden ist, obgleich nur der Grund, daß es besser sey, zur Veränderung rathet. Hr. *Feuerbach* tadelt es z. B. S. 3. f. angef. Lehrbuchs (also unmittelbar darauf nachdem er meinen Vorschlag zur Verbesserung wegen Mangels der Nothwendigkeit verworfen hatte,) daß man die Lehre von der Art, wie der Staat seine Rechte aus Strafgesetzen verfolgt, den praktischen Theil der Strafrechtswissenschaft nenne, da er doch den Namen *pragmatischer* Theil führen müsse. Ist es denn hier nicht auch genug, wenn man nur weiß,

bestimmten Zweck errichtet wird, und bei welchem man nur nach und nach, durch Hinzuthun und Hinwegnehmen einzelner Theile, so weit zu kommen sucht, dafs es zu einem gewissen Zwecke tauglich werde, wird nie etwas möglich Vollkommenes enthalten können. Man wird es dem Gebäude bei aller hinter her gegebenen Mühe und angewandten Kunst dennoch immer ansehen, dafs es nicht zu dem angelegt worden sey, was es nun vorstellen soll. — So auch bei der Wissenschaft. — Bei ihrer Aufstellung mufs das Ganze ebenfalls seinen Theilen vorhergehen. Die Idee eines gewissen Ganzen mufs gleichsam die in ihrem Nichts da liegenden Theile aus demselben hervorrufen, und ihnen die

was man sich unter dem praktischen Theile zu denken hat?

Bestimmung geben, Theile des Ganzen zu seyn.

Dies als Regel gesetzt für unser gegenwärtiges Bemühen, das Gebiet einer Wissenschaft zu bezeichnen, welche an die Stelle der peinlichen Rechtswissenschaft treten könnte; veranlaßt uns ein *Strafrecht* und eine *Strafrechtswissenschaft* anzunehmen. Die Idee des Ganzen liefert hier die Ueberzeugung, daß der Mensch zur Sicherstellung seines Freiheitsgebietes gewisse Zwangsrechte besitze, daß aber auch diese nur nach gewissen Regeln ausgeübt werden dürfen. Hierinne, denken wir uns, könne die Grundlage zu einer Wissenschaft enthalten seyn. Allein wir gehen noch weiter, und suchen uns die Idee selbst ihrem wirklichen Gehalte nach, auf folgende Art noch deutlicher zum Bewußtseyn zu bringen.

Wir denken uns die verschiedenen, zur Behauptung des Freiheitsgebietes zustehenden Zwangsrechte, als das Sicherungsrecht, das Recht der Nothwehr, das Recht die hervorgebrachten widerrechtlichen Wirkungen zu vernichten, und das Recht zu strafen, von einander gefondert, und finden das letztere, das Recht zu strafen, als das höchste und weitumfassendste unter ihnen. Der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Zwangsrechten liegt also nicht in der Verschiedenheit des Grundes, auf welchem sie insgesammt beruhen, sondern darinne, daß das eine mehr in sich faßt, als das andere, und wie gesagt, das Recht zu strafen am weitesten unter allen reicht. Folglich, sind die Regeln für die Ausübung dieses Zwangsrechtes bestimmt, so sind sie es zugleich auch für die Ausübung der übr-

gen *), und es kann mithin schon in diesem Zwangsrechte allein der Stoff zu einer Wissenschaft enthalten seyn, wie es denn auch wirklich ist. Daher der Grund für den Namen *Strafrecht* (*jus poenale*) und *Strafrechtswissenschaft* (*jurisprudencia poenalis*).

Die Strafrechtswissenschaft können wir uns nach dem Vorhergehenden nicht anders denken, als den systematischen Inbegriff gewisser, bei der Ausübung des Rechtes zu strafen, gültiger Grundsätze. Allein hierdurch ist die Strafrechtswissenschaft nur im Allgemeinen beschrieben, der Gegenstand derselben bleibt immer nur schwach angedeutet und die Grenzen

*) Vergl. meine Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Leipz. 1800. §. 8. in der Anmerk.

sind noch nicht scharf genug gezeichnet. Dieß kann auf folgende Art geschehen.

Das Recht des Menschen zu strafen, ist gegründet auf die Nothwendigkeit, sich durch Sicherstellung seines Freiheitsgebietes im Stande zu erhalten, die Bedingung für die Erreichung des Zweckes seines Daseyns zu erfüllen. Dieß Recht soll mithin zunächst als Mittel dienen, das Freiheitsgebiet zu behaupten, die Existenz desselben zu sichern. Jeder Mensch muß so viel von dem andern verlangen können, denn sonst würde die Forderung, welche die Vernunft an ihn thut, dem Zwecke seines Daseyns nachzustreben, grundlos seyn: jeder Mensch darf also auch von dem andern so viel verlangen, und zwar im Weigerungsfalle mit Gewalt (durch Strafe) seine ihm zustehenden Forderungen geltend machen. Alles dieß darf der Mensch unmittelbar, d. h. er hat hierzu nicht erst eine

Einwilligung des mit ihm in Gemeinschaft gesetzten Menschen nöthig. Er hat sein Freiheitsgebiet nicht darum, weil die Menschen insgesammt einsehen, das sie ihre Freiheit beschränken müssen, zur Erhaltung der Freiheit aller; sondern bloß darum, weil er es haben muß, weil er ohne dasselbe durchaus nicht existiren kann. Also auch nicht in der Idee ist es nothwendig anzunehmen, das alle Menschen sich das Rechtsgesetz zum Willensgesetze machen müßten, und das erst dadurch ein jeder sein Freiheitsgebiet angewiesen bekomme. Denn wenn auch keiner wollte, so würde doch jeder (um der außerdem vorhandenen Unmöglichkeit zu existiren willen,) sich in den Besitz eines gewissen Gebietes setzen müssen *) und

*) Es ist hier wohl zu merken, das dies *müssen*, durchaus nicht Folge des Sitten-

dürfen, und eben so auch in demselben erhalten dürfen.

Allein dieß alles geht nur dahin, daß der Mensch sein Freiheitsgebiet behaupten, daß er sich gegen *Entferzung* aus demselben *), d. h. gegen Ver-

gesetztes seyn solle. In wie fern nämlich der Mensch auch nach dem Sittengesetze zu handeln verbunden ist, in so fern kann freylich ebenfalls auch gesagt werden, der Mensch muß für die Erhaltung seiner Existenz besorgt seyn, oder es ist Pflicht für ihn sich ein Freiheitsgebiet zu verschaffen. Allein das müssen drückt vorzüglich eine physische Nothwendigkeit aus. Der Mensch kann nicht anders, als daß er sich in den Besitz eines Freiheitsgebietes setze, und daher ist dieß müssen vorhanden ohne alle Beziehung auf irgend ein Gesetz.

*) Ich hoffe, daß sich die Leser an diesen ungewöhnlichen Namen, *Entferzung* aus dem Freiheitsgebiete, nicht stoßen werden. Es mußte hier eine eigne Benennung geschaffen werden, und ich habe keine zweckmäßigere auffinden können. Wenn es um Sachen und nicht um Worte

nichtung*) solcher Kräfte (Rechte), welche die Bedingung seiner Existenz als Mensch enthalten, schützen könne. Das Recht zu strafen, in wie fern es auf die beschriebene Art begründet gedacht wird, kann demnach blofs dazu angewendet werden, das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigenthum zu schützen. Denn alles diefs ist, an sich betrachtet, absolut nothwendig zur Existenz des Menschen, das Gegentheil ist von der Unmöglichkeit zur Existenz unzertrennlich.

Aber der Mensch will nicht blofs seine Existenz sichern, nicht blofs in

zu thun ist, der wird über den Ausdruck hinwegsehen, genug, wenn er nur so beschaffen ist, um auf den Unterschied verschiedener rechtswidriger Handlungen wirklich aufmerksam machen zu können.

*) Auch eine nur Theilweise geschehene Vernichtung gehört hierher.

dem Besitze des Freiheitsgebietes will er sich erhalten, auch *wobl befinden* will er sich in demselben.

Der Zustand des Wohlbefindens erfordert aber nicht allein einen vollkommeneren Genuss aller der Güter oder Rechte, welche so eben als Bedingung der Existenz des Menschen angegeben wurden, sondern auch den Genuss vieler anderer Vortheile, welche gar nicht Bedingungen zur Existenz des Menschen enthalten, indem sie selbst zu einem ruhigen, bequemen und angenehmen Leben hinführen. Der Zustand des Wohlbefindens lässt sich also nicht denken, ohne zugleich auch das Freiheitsgebiet selbst als erweitert zu denken. Nun aber muss durch jedes Erweitern des einen Freiheitsgebietes über die Grenzen der Nothwendigkeit, das andere Freiheitsgebiet, welches an jenes als angrenzend gedacht wird, beschränkt wer-

den, — eben weil das Wohlbefinden nicht bloß vollkommeneren, sondern auch mehreren (vielfacheren) Genuß voraussetzt, — und so würde es möglich seyn, daß, während der eine Mensch sein Freiheitsgebiet zum Wohlbefinden eignete, der andere zum Theil des seinigen beraubt würde *). Allein dies darf und soll nun nicht geschehen, und es muß daher, sobald als das Wohlbefinden im Freiheitsgebiete beabsichtigt wird, sogleich auch eine Vereinigung der Menschen in der Idee angenommen werden, welche, wie wir oben sahen, bei dem bloßen Zwecke der Sicherung

*) Die Möglichkeit, daß die Sinnenwelt groß genug seyn könne, um selbst bei dem Streben nach Wohlbefinden einem jeden Menschen einen solchen Spielraum zu lassen, daß er mit dem andern in gar keine Collision gerieth, bedarf hier keiner Berücksichtigung, weil sich alles, was hier gesagt wird, auf den entgegengesetzten Fall bezieht.

der Existenz nicht erfordert ward. Der Gegenstand einer solchen Vereinigung betrifft aber nicht nur die Bestimmung der Erfordernisse zum Wohlbefinden, sondern auch die Mittel zur Erhaltung eben dieser Erfordernisse. Letztere bestehen vorzüglich in dem Gebrauche der Zwangsrechte, daher das Recht, den Zustand des Wohlbefindens auch durch Strafe gegen Störer desselben zu erhalten.

Das Resultat aus dem Vorhergehenden ist demnach dieses: das Recht zu strafen hat einen doppelten Zweck, erstens, die Behauptung des Freiheitsgebietes selbst, und zweitens, die Erhaltung des Wohlbefindens in demselben. Bey jenem Zwecke erfordert die Ausübung des Rechtes zu strafen keine Vereinigung der Menschen, wohl aber bei diesem.

Allein bisher war blofs von dem Rechte zu strafen aufser der bürgerli-

chen Gesellschaft die Rede. Wir nähern uns dem Zwecke unsrer Untersuchung, indem wir auch auf diese Rücksicht nehmen.

In der bürgerlichen Gesellschaft (im Staate) muß vor allen Dingen die Existenz des Staates gesichert werden, ebenso, wie wir im Vorhergehenden sahen, daß zuerst für die Erhaltung der Existenz des Menschen gesorgt werden mußte. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, die zu demselben führen. Sobald wir also einen Staat als gestiftet denken, sobald müssen wir auch nothwendig denken, daß die höchste Gewalt desselben das Recht haben müsse zu strafen, um Handlungen zu verhüten, welche entweder gerade zu auf die Vernichtung der Existenz des Staates abzielen, oder doch die zur Erhaltung der in den Grundverträgen bestimmten Staatsverfassung nöthigen Einrichtungen, z. B. die

einer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, stören. Dieß muß so seyn. Denn es würde widersinnig seyn, einen Staat zu denken, ohne die Nothwendigkeit der Existenz desselben. Die Idee Staat, ist folglich mit der Idee, allen dem, was die Existenz desselben (sey es auch nur zum Theil) aufhebt, mit Gewalt (durch Strafe) entgegen zu arbeiten, unzertrennlich verbunden, und es bedarf durchaus keiner weitem Voraussetzungen, unter denen nur erst das Recht zu strafen um dieses Zweckes willen Statt finden dürfte. Handlungen also, welche die Bedingungen der Existenz des Staates vernichten, stehen in gleichem Verhältnisse mit denen, welche die Bedingungen der Existenz des Menschen aufheben, können mithin eben so als Gegenstände des der höchsten Gewalt unmittelbar zustehenden Rechtes zu

strafen betrachtet werden, so wie wir oben sahen, daß die der Existenz des Menschen zuwider laufenden Handlungen dem unmittelbaren Rechte zu strafen des einzelnen Menschen unterworfen waren.

Der Mensch tritt in den Staat zunächst darum, damit er seine Existenz sichern könne, denn nur in dem Staate ist es möglich diesen Zweck zu erreichen. Die Erhaltung der Existenz des Staates wird mithin ebenfalls eine Bedingung der Existenz des Menschen. Beides ist also eins, und kann daher jede hiergegen streitende physische Kraft unter eine Gattung strafbarer Handlungen aufgenommen werden. Beides ist Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete.

Allein die Existenz des Menschen zu sichern, ist nicht das einzige, was durch den Staat bewirkt werden soll. Auch zur Beförderung des Zustandes des

Wohlbefindens soll er dienen. Darum läßt sich auch für die höchste Gewalt ein Recht zu strafen denken, um Verletzungen solcher Einrichtungen zu verhindern, welche bloß um des Wohlbefindens der Bürger willen gemacht worden sind. Aber dieses Recht zu strafen ist nicht unmittelbar begründet, denn es lassen sich alle diese Einrichtungen wegdenken, ohne, daß dadurch die Idee des Staates geradezu aufgehoben würde. Soll es als begründet angenommen werden, so muß erst eine besondere Vereinigung der Menschen zu diesem Zwecke vorhergehen.

Demnach ist bei dem von der höchsten Gewalt im Staate auszuübenden Rechte zu strafen, dasselbe Verhältniß vorhanden, wie bei dem, welches der einzelne Mensch auszuüben hat. Um nämlich die Existenz des Staates zu sichern, ist das Recht zu strafen unmittelbar mit der Existenz des

Staates vorhanden, um aber das Wohlbefinden im Staate zu befördern, muß dieß Recht erst begründet werden.

Eben so sind auch die Handlungen selbst gänzlich verschieden, welche bestraft werden sollen. Eine Art derselben kann Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken, eine andere bloß den Zustand des Wohlbefindens in demselben stören.

Dieser Unterschied ist nun aber so groß, daß es sogleich in die Augen fällt, beide Arten von Handlungen können nicht Gegenstände einer und derselben Wissenschaft seyn, jede muß vielmehr ihre eigene Wissenschaft begründen. Und dieß ist nun auch in der That der Fall. Jene Art von Handlungen nämlich, giebt die Grundlage zur Strafrechtswissenschaft, durch diese hingegen wird die Polizeirechtswissenschaft begründet.

Die Strafrechtswissenschaft ist demnach der systematische Inbegriff der Grundsätze, welche in den (natürlichen) Gesetzen über die Natur, Strafe und Bestrafung derjenigen Handlungen enthalten sind, die eine Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirken. Zur genaueren Bestimmung dieses Begriffes diene Folgendes.

I. Die Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete sind strafbare Handlungen, d. h. solche, deren Unternehmungen nach dem Rechtsgesetze mit einer Strafe geahndet werden dürfen. Soll dies der Fall seyn, so wird erfordert, daß theils die Handlung an und für sich eine Verletzung der Rechte und die Wahrscheinlichkeit mit sich führe, daß sie wiederholt werden werde, theils die hieraus für die Rechts-

sicherheit entstehende Gefahr durch andere Mittel als durch Strafe nicht abgewendet werden könne. Wir finden aber bei allen denjenigen Handlungen Wahrscheinlichkeit für ihre Wiederholung, mit deren Unternehmung ein besonderes Vergnügen für den Urheber derselben verbunden ist, und dies kann wiederum nur dann der Fall seyn, wenn der Urheber der Handlungen überzeugt ist, er werde durch sie einen gewissen Zweck erreichen (die Verletzung der Rechte wirklich hervorbringen) können. Wo der Urheber dies nicht kann, wo er vielmehr voraussehen muß, daß die Handlung, wenn gleich unternommen, dennoch wirkungslos bleiben werde, da kann er sich auch von ihrer Ausführung kein Vergnügen versprechen, und es ist ganz unwahrscheinlich, daß er sie wiederholen werde, im Fall er sie auch ja einmal wirklich unternommen

hätte. Hierzu kömmt, daß diese Handlungen für die Menschen ganz ohne alles Interesse seyn müssen, die sich mit dem Urheber derselben in einer Gemeinschaft befinden. Gesetzt auch, jene Handlungen wären unternommen worden, was kümmert sie dieß, wenn die Handlungen an und für sich nichtig sind und mithin eine Verletzung ihrer Rechte gar nicht hervorbringen können? Es kann und muß ihnen also mit dieser Nichtigkeit genug seyn, sie dürfen gegen den Urheber der Handlung nichts gewaltsames unternehmen, denn sie würden einen Einfall in sein Freiheitsgebiet thun, welches sie doch bloß darum beschränken dürfen, um das ihrige sicher zu stellen, wovon hier nicht die Rede seyn kann.

Ganz anders hingegen verhält es sich mit Handlungen, durch welche der Ur-

heber seinen Zweck, Verletzung der Rechte, erreichen kann, und die ihm eben deswegen Vergnügen zu verurfachen im Stande sind. Sie führen die Wahrscheinlichkeit mit sich, daß sie der sinnliche, nach Vergnügen, das sie ihm bringen, strebende Mensch wiederholen werde; sie bringen der Rechtsicherheit auch für die Zukunft Gefahr, und setzen daher die Menschen in die Nothwendigkeit zu Gegenmitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Vergnügen oder sinnliche Lust war die Triebfeder jener Handlungen: Erregung des Mißvergnügens (der sinnlichen Unlust) muß also auch das Gegenmittel wider sie enthalten können, und dieß enthält es auch in der Regel wirklich, entweder allein, oder doch vorzüglich. Daher die Strafe, als die der Lust entgegengesetzte Unlust; daher die Nothwendigkeit, den Handlungen der letztern Art dieß als Eigenthümlich-

keit zuzuschreiben, daß sie strafbar sind *).

Aus dieser Eigenthümlichkeit der Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete kann nun zwar keine Bestimmung für die Grenzen zwischen der Straf- und Polizei- Rechtswissenschaft hergenommen werden, denn die letztere beschäftigt sich ebenfalls auch mit Handlungen,

*) Da es hier bloß darauf abgesehen war, meine Gedanken über das Wesen der strafbaren Handlungen, in so weit dieß zur genaueren Bezeichnung des Gebietes der Strafrechtswissenschaft geschehen mußte, darzulegen, so wird auch niemand hier eine Vertheidigung des Rechtes zu strafen als Präventionsrecht (worauf hier alles gebaut ist,) oder eine Angabe der Fälle, in denen die Strafe auch bei den beschriebenen Handlungen nicht eintreten kann, verlangen. — Uebrigens vergl. man hierbei *Kleinschrod*, System, Entwicklung des peinl. Rechts. Th. I. §. 1, u. 2. und meine Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, §. 23.

die strafbar sind. Beide Wissenschaften kommen vielmehr in dieser Hinsicht vollkommen überein, und nur die übrigen Eigenschaften der Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete, welche bei der Art strafbarer Handlungen, die den Gegenstand der Polizeirechtswissenschaft ausmachen, nicht angetroffen werden, trennen beide von einander, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Aber für die Begrenzung der Strafrechtswissenschaft gegen die Privatrechtswissenschaft, ist jene aufgefundenene Eigenheit der Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete überaus wichtig. Keine Handlung nämlich, die in der Privatrechtswissenschaft als Gegenstand vorkommt, trägt die Natur der strafbaren an sich. Es sind die unerlaubten Handlungen, welche daselbst vorkommen, bloß bürgerlich unerlaubte schlechthin, d. h. solche, die für den Fall ihrer

Unternehmung nur unterlagt, nur für nichtig (wirkungslos) erklärt zu werden brauchen, um sie selbst aus dem Reiche der Erscheinungen zu verbannen, oder bei denen höchstens Vorkehrungen nöthig sind, um den Fall ihrer wiederholten Erscheinung unmöglich zu machen. Dies ist der Grund, welcher Uebertretungen der Gesetze, die z. B. den Inhalt der Testamente, den freien Gebrauch des Eigenthumsrechtes und dergl. m. bestimmen, von dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft völlig ausschließt, denn bei allen diesen Handlungen ist weder Wahrscheinlichkeit ihrer Wiederholung, noch Nothwendigkeit, sie mit Strafe zu belegen, vorhanden. Jenes nicht, weil der Urheber derselben durch sie keinen Zweck erreichen kann, (denn sie sind schlechthin ungültig,) dieses nicht, weil ihre schädlichen Folgen schon mit der Nichtigkeit der Handlung selbst unterdrückt

werden; mithin auch kein Grund vorhanden ist, der die Gewalt gegen ein freies Wesen rechtfertigte.

II. Bei den Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete machen den Gegenstand der möglichen Verletzungen solche Rechte eines andern aus, welche die Bedingung seiner Existenz enthalten. Dahin gehört das Leben, die Geisteskräfte, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigenthum, desgleichen (den Menschen in der Staatsverbindung gedacht,) die Ehre, die Existenz des Staates, die rechtliche Verfassung desselben und die zu dieser nöthigen Einrichtungen, als die einer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt.

Der Mensch muß (um nur einiges näher zu bestimmen,) Eigenthum (sey es auch noch so wenig) haben, sonst

kann er sich nicht erhalten, er muß bürgerliche Ehre besitzen, sonst wird sich jedermann seiner Gemeinschaft entziehen, und ihm wird dann mit der Aufhebung dieser Gemeinschaft jeder Weg zu irgend einem Erwerbe verschlossen. Eben so mit der Staatsverbindung. Ohne das Dafeyn eines Rechtsverhältnisses ist alles Recht der Menschen gefährdet: der Staat ist die Bedingung zur Möglichkeit jenes Rechtsverhältnisses, dies sinkt oder steigt, je nachdem der Staat aufgehoben oder im blühenden Stande erhalten wird, die Existenz des Staats ist also nothwendige Bedingung aller Rechte der Bürger. Der Staat existirt aber nicht allein dadurch, daß er ist, sondern auch dadurch, daß er so ist und nicht anders, so wie der Mensch nicht allein dadurch existirt, daß er ist, sondern dadurch, daß er als vernünftiges Wesen ist. Zur Existenz des Staats ist demnach auch seine

rechtliche Verfassung, wie sie der Zweck desselben nothwendig gemacht hat, zu zählen, und die Verletzung derselben ist Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete. Ferner, der Staat muß wirksam seyn können, sonst ist seine Existenz für keine zu achten. Diese Wirksamkeit ist ihm das, was dem Menschen die Freiheit ist. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt muß also auch ihrer Bestimmung gemäß ausgeübt werden können, jede Störung derselben benimmt dem Staate einen Theil von seiner Existenz, und auch diese Störungen sind mithin Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete.

Aber — der Diebstahl von 100 Thalern an einem Millionair verübt, die Einsperrung eines Menschen auf kurze Zeit, die Injurie u. dergl. m. hebt doch die Bedingungen der Existenz des Ver-

letzten nicht auf? Er lebt nach wie vor fort, wenn er auch um einiges ärmer, auf einige Zeit unfrei, oder in den Augen mehrerer seiner Mitbürger herabgesetzt wird. Der Staat bleibt immer Staat, wenn er auch eine andere Verfassung erhält, der Mensch kann in einer Monarchie so gut leben, wie in einer Aristokratie: mit einer Störung dieser oder jener Functionen der gesetzgebenden, vollziehenden, oder richterlichen Gewalt, wird nicht die ganze Maschine aufgehoben, und dadurch denen, um deren willen sie da ist, unwiederbringlicher Verlust bereitet? Wie kann demnach behauptet werden, daß diese Handlungen unter die Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete gehören? — Dieser Einwurf scheint sehr gegründet, und um so mehr, je natürlicher er sich jedem hierbei aufdringen wird: allein er scheint nur so. Es ward nämlich im Vorherge-

henden nicht behauptet, daß die Existenz des Menschen durch Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete in der That ganz aufgehoben (vernichtet) werden sollte. Es war nur gelagt worden, daß Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete solche Rechte verletzen, welche die Bedingung zur Existenz enthalten. Und dies ist bei den angegebenen Rechten allerdings der Fall, d. h. in so fern wir sie an sich betrachten. Der Mensch braucht zu seiner Existenz (wie schon gesagt,) Eigenthum. Das Recht auf Eigenthum überhaupt genommen, ist also ein Recht, welches die Bedingung seiner Existenz erhält. Wenn ihm demnach dies Recht nur geschmälert, nicht ganz entzogen wird; so wird zwar immer nicht die Bedingung zu seiner Existenz aufgehoben, aber die Verletzung betrifft immer ein Recht, das diese Bedingung enthält.

Das Recht wird zum Theil vernichtet wenn auch nicht ganz, und es kömmt mithin auf die Art des Rechtes an, welches verletzt wird, nicht auf die Größe der Verletzung, welche geschieht. — Wenn also gleich der Diebstahl ganz gering, insbesondere der individuellen Verhältnisse des Bestohlenen wegen, gar nicht als Ursach eines Verlustes zu betrachten wäre, wenn gleich die Injurie gar keinen Eindruck, die Störung der verschiedenen Gewalten nur ganz unbedeutende Hemmung hervorbrächte; so muß dies doch als Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete betrachtet, mithin Verletzungen dieser Art als Gegenstände der Strafrechtswissenschaft angesehen werden. Denn bei der Auffuchung des Gegenstandes dieser Wissenschaft, gilt es um ein feststehendes Merkmal, an dem man den Gegenstand, erkennen kann. Die Art des Rechtes ist feststehendes

Merkmal, nicht aber die Grade der Verletzung, welche unendlich verschieden seyn können. Und eben darinne, daß man bei der Bestimmung des Gegenstandes der Strafrechtswissenschaft nicht bemüht war ein feststehendes Merkmal an demselben zu entdecken, eben darinne liegt die Ursache, um deren willen man noch zur Zeit so wenig glücklich in der Auffindung dieses Gegenstandes war. Was kümmert es uns, wenn manche Arten unerlaubter Handlungen, die sonst für so schwere Verbrechen gehalten wurden, daß man ganze Werke über sie schrieb, (wie z. B. der größte Theil der sogenannten fleischlichen Verbrechen,) was kümmert es uns, wenn sie nun nach dieser Bestimmung des Gegenstandes der Strafrechtswissenschaft, aus derselben verbannt und in das Gebiet der Polizeirechtswissenschaft verwiesen werden? Dieß alles hat gar keinen Nachtheil,

und das Gebiet der Strafrechtswissenschaft muß genauer bezeichnet werden, wenn es uns die Früchte rein geben soll, die wir von ihm erhalten wollen.

III. Die Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete haben endlich auch noch das Eigenthümliche, daß sie entweder aus wirklich erfolgten Verletzungen der angegebenen Rechte, oder aus solchen Handlungen bestehen, die einzig in der Absicht, jene Rechtsverletzungen hervorzubringen, unternommen worden sind.

Die Anwendung von dieser Behauptung zeigen wir zugleich mit den Folgerungen, die aus der zweiten Eigenthümlichkeit der Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete gezogen werden müssen.

Was nämlich im Vorhergehenden von den Eigenheiten der Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete gesagt worden ist, dient auf das beste zur Sonderung

der Gebiete der Straf- und Polizeirechtswissenschaft. Die Polizeirechtswissenschaft im Gegensatze von der Strafrechtswissenschaft *) ist die Wissenschaft

*) Die Polizeirechtswissenschaft ist freilich noch weitumfassender, als sie hier beschrieben worden ist. Denn sie begreift nicht allein die Grundsätze in sich, nach denen die das Wohlbefinden im Freiheitsgebiete störenden Handlungen durch Strafe verhindert werden sollen, auch auf solche Grundsätze erstreckt sie sich, nach welchen überhaupt hierauf abzweckende Anstalten getroffen und erhalten werden sollen. Allein zu unserm Zwecke war weiter nichts nöthig, als die Merkmale zu bestimmen, durch die sich die Polizeirechtswissenschaft von der Strafrechtswissenschaft unterscheidet.

Eben so wenig nöthig ist es, den hier angedeuteten Begriff der Polizeirechtswissenschaft gegen die gewöhnlichen Definitionen von derselben zu rechtfertigen, denn man darf diese nur hören, um das Vage derselben zu erkennen. Selbst der um die deutsche Polizeirechtswissenschaft so verdiente H. Professor *Berg*, hat in s. Handbuche des teutschen Polizeirechtes Hannover 1799. Th. I.

von der Natur, Strafe und Beftrafung derjenigen Handlungen, welche blofs Störungen des Wohl befindens im Freiheitsgebiete zur Folge haben. Hier hat man es also gar nicht mit Verletzungen solcher Rechte zu thun, welche die Bedingungen der Existenz des Menschen enthalten. Blofs von den Verletzungen der Rechte auf solche Einrichtungen ist hier die Rede, durch welche sich der Mensch einen leichteren und vollkommneren Genufs seiner Kräfte und Fähigkeiten verschaffen will, als zur Erhaltung seiner Existenz erfor-

S. 9-12. und S. 135-140. nichts erschöpfendes gesagt, so wie auch *Pancrat. Joseph Haus*, *Diss. de potestatis politicae et criminalis nexu et differentia*. Wirceburgi 1799 die Polizei keineswegs aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet, so viel gutes er auch sonst sagt. Vergl. auch *Christ. Ernest. Wendr*, *de politia Atheniensium*. Erlangae 1798. in der Vorrede.

dert wird, durch welche er also außer seiner Existenz auch noch ein angenehmeres, bequemerer und ungeförterer Leben behaupten will. Hierzu gehört, daß er mit sittlich guten, religiösen, die Ruhe und Ordnung liebenden, Menschen in Gemeinschaft sey: daß der Staat, in dem er lebt, ein blühender Staat sey, dessen Bürger wohlhabend sind, der Gelegenheit zum Erwerb aller Art gebe und jedes diesem im Wege stehendes Hinderniß möglichst abzuwenden, so wie jede Anstalt zur Annehmlichkeit und Bequemlichkeit zu befördern suche. Darum sind Handlungen, die der Religion und Sittlichkeit, der Ordnung und Ruhe, der Bevölkerung, Wohlhabenheit u. s. w. zuwider laufen, Störungen des Wohlbefindens im Freiheitsgebiete *).

*) Hr. Feuerbach bestimmt in seiner Revision des positiven peinl. Rechts

Aber greifen denn einige Arten der Polizeivergehen nicht auch Rechte an,

Th. II. S. 220. u. f. das Wesen der Polizei anders. Er unterscheidet zuerst Rechte des Staats und Rechte der Einzelnen. Unter jenen versteht er solche, „welche durch den Begriff des Staats nothwendig bestimmt sind, sich mithin aus der Analysis des Staatsvertrags ergeben:“ und theilt sie in absolut nothwendige Rechte, (welche unmittelbar — ohne Dazwischenkunft eines facti von Seiten des Staats — durch den Staatsvertrag erworben werden:) und in bedingt nothwendige Rechte (welche zwar ebenfalls durch den Staatsvertrag begründet sind, aber zu ihrer wirklichen Existenz einen Act der Staatsgewalt als solchen, voraussetzen). Verletzungen der letztern Art von Rechten nennt er Polizeivergehen, die andern Staatsverbrechen.

Ich bin dieser Theorie nicht beygetreten, weil sie nicht das Wesen des Gegenstandes der Polizei, sondern blofs den Weg bezeichnet, auf welchem ein gewisser Gegenstand, Gegenstand der Polizei werden kann: denn es bleibt nach jenen Definitionen immer noch die Frage unbeantwortet: was sind dieß für Rechte, wel-

die Bedingungen der Existenz des Menschen sind? und würde dann nicht angenommen werden müssen, daß es ein Verbrechen sey, wenn jemand dem Gesetze, keine Blumentöpfe vor die Fenster zu setzen, keine Hunde herumlaufen zu lassen, keine Handlung zu unternehmen, durch welche eine Feuersbrunst entstehen kann, zuwider handelt? Kann

che durch den Staatsvertrag zwar begründet werden, zu deren wirklichen Existenz aber noch ein Act der Staatsgewalt als solcher vorausgesetzt wird? Ueber dies schienen mir die Definitionen selbst zu weit zu seyn. Aus der Analysis des Staatsvertrags ergiebt sich z. B. ebenfalls, daß niemand den andern seines Lebens berauben dürfe, denn der Vereinigungsvertrag geht unmittlbar dahin, als Staatsbürger beisammen zu leben, welcher Begriff mit dem, niemand darf den andern todt schlagen, unzertrennlich verbunden ist. Das Recht auf Leben ist aber nur ein Privatrecht, kein Recht des Staats, wie es nach jener Definition scheinen kann.

nicht die Handlung im ersten und zweiten Falle das Leben und die Gesundheit der Menschen, im dritten Falle ihr Eigenthum so gut verletzen, als wie der Todtschlag und Diebstahl?

Allerdings sind bei den angegebenen Beispielen Verletzungen solcher Rechte möglich, aber dennoch gehören diese Handlungen, an sich betrachtet, nicht unter die Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete. Die unterscheidenden Merkmale zwischen diesen und jenen Handlungen sind leicht auffallend. Jene sind vollendet sogleich mit der Uebertretung des Gesetzes, keine Blumentöpfe vor die Fenster zu setzen u. s. w. das sie auch wirklich Verletzungen zur Existenz der Menschen nöthiger Rechte hervorbringen, gehört zu ihrem Wesen nicht. Diese Rechte können also wohl gefährdet werden durch die Handlung, sie können aber auch eben so

gut unangegriffen, unverletzt bleiben. Man kann hier nicht einwenden, daß bei dem versuchten Morde, das Leben ebenfalls nur gefährdet, nicht selbst angegriffen werde, und dennoch werde und müsse der Conat des Mordes als Verbrechen betrachtet werden, und gehöre in das Gebiet der Strafrechtswissenschaft. Mit dem Conate des Mordes hat es nämlich eine ganz andere Bewandniß, als mit den Handlungen, von denen hier die Rede ist. Wir sehen nämlich oben, daß zu dem Wesen einer Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete eine Handlung erfordert werde, die, wenn auch nicht Verletzung selbst, doch wenigstens die Absicht zu verletzen mit sich führe. Wir betrachten hier jene Handlungen nicht in so fern sie Verletzungen hervorgebracht haben, und es fragt sich also bloß, ob sie die letztere Eigenschaft besitzen. Dieß ist nun

in der Regel *) bei diesen Handlungen der Fall nicht, wohl aber tritt er bei dem Conate des Mordes ein, weil hier die Handlung in der Absicht zu morden unternommen wird. — Auch das der Todtschlag aus Fahrlässigkeit unter die Entsetzungen aus dem Freiheitsgebiete gerechnet werden muß, kann hier zu unsrer Widerlegung keinen Grund abgeben. Denn hier ist die Verletzung wirklich vorhanden, bei jenen Handlungen ist sie bloß möglich. — Wenn aber durch sie die Rechtsverletzung wirklich hervorgebracht worden ist, dann ist es nicht zu läugnen, das

*) Ich sage in der Regel, denn es ist wohl möglich, das jemand auch bei ihrer Unternehmung die Absicht haben könne, zu verletzen. Allein wenn dies der Fall ist, dann nimmt die Handlung auch eine ganz andere Natur an, und sie ist nicht mehr die, von der wir hier reden.

eine Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete vorhanden sey. Allein nichts desto weniger bleibt unfre obige Behauptung bei Kräften, denn hier kömmt jene Handlung nicht mehr als solche, sondern die Verletzung, die durch sie geschehen ist, in Betrachtung, und es ist dann dasselbe Verhältniß vorhanden, wie bei den Verletzungen aus Fahrlässigkeit. Das Stellen der Blumentöpfe vor die Fenster selbst, das Tabakrauchen in der Nähe leicht zündbarer Sachen selbst, u. dergl. bleibt immer Polizeivergehen, immer nur eine Störung des Wohlbefindens im Freiheitsgebiete, denn es ist, an sich betrachtet, weder auf Verletzung gerichtet, noch hat es, seinem Wesen nach (so lange es das bleibt, was es ist,) eine Verletzung zur Folge, wodurch eine Entsetzung aus dem Freiheitsgebiete bewirkt worden wäre.

Abër Wucher, Vor- und Auf-
kauf u. dergl. hindern den Erwerb des
Eigenthums, sie müssen also wohl unter
die Entsetzungen aus dem Freiheitsge-
biete gezählt werden? Dies ist nicht
der Fall. Die Entsetzungen aus dem
Freiheitsgebiete verletzen das Eigen-
thumsrecht, entziehen das erworbe-
ne Eigenthum, Wucher und Vor- und
Aufkauf hingegen erschwert blofs den
leichteren Erwerb mehreren Eigenthums.
Das Eigenthum eines jeden bleibt unan-
getastet, die Möglichkeit Eigenthum zu
erwerben, wird nicht aufgehoben, nur
der geschwindere, weniger mühsame Er-
werb des Eigenthums wird gehindert.
Also das Wohlbefinden im Freiheitsge-
biete wird blofs gestört, nicht aber ein
Recht aufgehoben, das die Bedingung
der Existenz enthält. Beim Wucher ins-
besondere kömmt auch noch der Um-

E

stand hinzu, daß sich der Borgende selbst in die Hände des Wucherers giebt, daß er ihm selbst (wenn auch gleich ungerne) den unerlaubten Vortheil über sich verstattet, und daß mithin eine Rechtsverletzung in Rücksicht seiner gar nicht vorhanden ist, weil diese Entziehung eines Rechtes ohne Einwilligung des Inhabers desselben voraussetzt.

Aus demselben Grunde kann auch Selbstmord und Selbstverstümmelung nicht als eine in das Gebiet der Strafrechtswissenschaft gehörende Handlung betrachtet werden. Das Leben und die Gesundheit eines Menschen wird hier freilich verletzt, allein die Handlung ist strafbar, nicht in wie fern sie Verletzung solcher Rechte ist, sondern in so fern sie schädliche Folgen für

das Wohl des Staats mit sich führt. Die Wirkung für das Leben oder die Gesundheit des Menschen kommt also hierbei gar nicht in Betracht, weil diese an sich auch gar nicht strafbar ist, da jeder mit seinem Körper zu thun berechtigt ist was er will: folglich können diese Handlungen auch auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft keinen Platz behaupten.

* * *

Auf diese Weise scheinen mir das Gebiet und die Grenzen der Strafrechtswissenschaft genau genug bezeichnet zu seyn. Daher nur noch die Bemerkung, daß das Gebiet der Strafrechtswissenschaft nach dieser Zeichnung auf der einen Seite eingeschränkt, auf der andern aber auch wieder mehr erweitert worden

sey, als dieß sonst geschah. Jenes ist in Rücksicht der Polizeivergehen der Fall, von denen ein großer Theil ehemals in den Systemen der Strafrechtswissenschaft berücksichtigt ward, die aber, wie wir oben sahen, durchaus nicht in dieselbe gehören. Wo das letztere der Fall sey, kann noch in wenigen Beispielen von Handlungen angedeutet werden, auf die man zur Zeit in der Strafrechtswissenschaft noch keine Rücksicht genommen hat.

Jede lügenhafte Antwort auf Befragung vor Gericht, ist Vergehen wider die richterliche Gewalt. Der falsche Eid, oder Meineid, ist nur ein höherer Grad der einfachen Lüge, sonst ist beides einander gleich. Der Einfluss, den eine solche Ansicht dieser Handlung hat, ist weitumfassend. Es wird eine große Ursache zur Verzögerung

der Prozesse aus dem Wege geräumt, wenn man diese Art Lügen zu ahnden anfangen wird. Wenn z. B. der *T.* den *P.* verklagt, weil sich *P.* die Summe Geldes zu bezahlen weigert, die *T.* rechtmäßiger Weise zu fordern hat, so wird *P.* nicht die größten Unwahrheiten, nicht bloß aus der Luft gegriffene Exceptionen vorschützen können, wodurch der *T.* zwar seines Rechtes nicht beraubt, aber doch in der Erlangung desselben aufgehalten wird.

Wenn *R.* ein falsches Testament macht, und *O.* ein Kaufmann, eine Waare wissentlich um einen Preis verkauft, der den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so ist dies Betrug. Mit der Aufhebung des Vertrags im letztern Falle, ist die Sache nicht abgethan, der *O.* muß so gut als Betrüger bestraft werden, wie der *F.*

der einen Ring mit böhmischen Steinen für einen brillantenen verkaufte.

Pfufcher (bei Handwerkern) und Nachdrucker find Betrüger von gleichem Range. Beide maafsen sich eine Qualität an, die ihnen nicht zukommt, und entziehen dadurch andern, die diese Qualität besitzen, das, was ihnen vermöge dieser Qualität gebührt. Sie können auch denen gleich gesetzt werden, die falsche Namen oder den Namen eines Andern annehmen, und indem sie für eine andere Person gelten, ihr Trugspiel spielen.

Mehrere Beispiele von Handlungen, auf die nach dieser Beschaffenheit der Strafrechtswissenschaft in den Systemen derselben Rücksicht genommen werden muß, würden hier überflüssig seyn,

eine aufmerkfame Vergleichung des hier entworfenen Gemähltes mit dem Wesen der Strafrechtswissenschaft, das es zeither gehabt hat, führt auf die vorzunehmenden Veränderungen von selbst hin.

Das erste Buch dieses Bandes enthält
einige allgemeine Bemerkungen über
den Bau der menschlichen Seele
und die Art und Weise, wie sie
sich äußert. In dem zweiten Buch
wird die Natur der Seele näher
erörtert, und es wird gezeigt,
wie sie sich mit dem Körper
verbindet. Das dritte Buch
handelt von den verschiedenen
Kräften der Seele, und das
vierte Buch von den verschiedenen
Lebensarten der Seele.

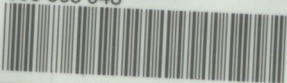


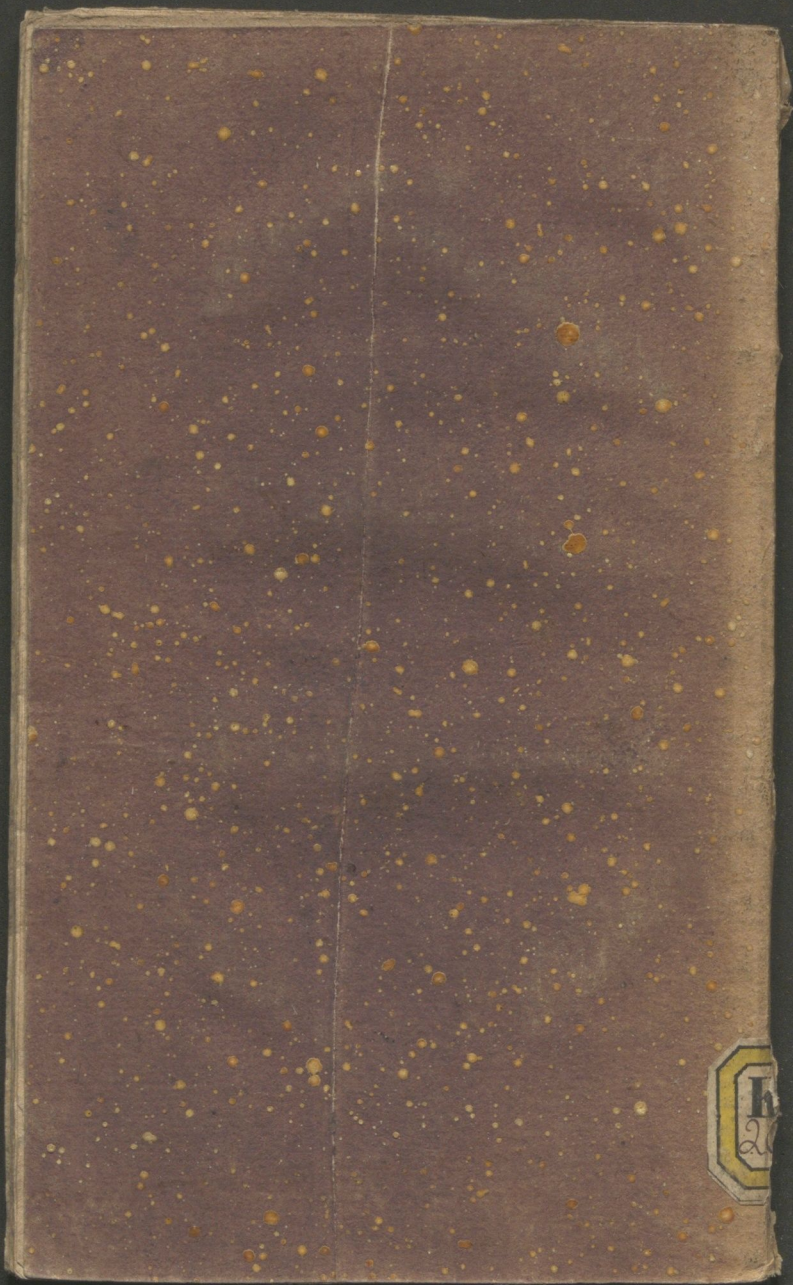
Kp 2006

S

ULB Halle
008 868 948

3





Ueber
die Natur
der
Strafrechtswissenschaft

D. C.
Kurfürstl. Säc

bei

